

Hinweise zum Dritten Waffenänderungsgesetz (3. WaffRÄndG)

Inhaltsverzeichnis:

1. Vereinfachter Erwerb und Besitz von Schalldämpfern für Langwaffen mit Zentralfeuerzündung durch Jäger (§ 13 Abs. 9 WaffG)
2. Begrenzung der Waffenbesitzkarte für Sportschützen (gelb) auf 10 Waffen (§ 14 Abs. 6 WaffG)
3. Anzeigepflichten für Waffenbesitzer (§§ 37ff. WaffG)
4. Alt-Dekorationswaffen (§ 37 d WaffG)
5. Neu-Dekorationswaffen (§ 37 d WaffG)
6. Salutwaffen (§ 39 b WaffG)
7. Verbotsregelungen für große Magazine (§ 58 Abs. 17 und 18 WaffG)
8. Pfeilabschussgeräte (§ 58 Abs. 20 WaffG)
9. Neue wesentliche Waffenteile (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3 WaffG)
10. Das führende wesentliche Waffenteil (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3.2 WaffG)
11. Neue verbotene Waffen (Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 1.6 bis 1.9 WaffG)

1. Vereinfachter Erwerb und Besitz von Schalldämpfern für Langwaffen mit Zentralfeuerzündung durch Jäger (§ 13 Abs. 9 WaffG)

Ab 20.02.2020 gilt:

Ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schalldämpfern für Langwaffen und Zentralfeuerzündung wird bei Personen anerkannt die Inhaber eines gültigen Jagdscheines sind.

2. Begrenzung der Waffenbesitzkarte für Sportschützen (gelb) auf 10 Waffen (§ 14 Abs. 6 WaffG)

Ab 01.09.2020 gilt:

Der neu gefasste § 10 Abs. 6 Satz 1 WaffG enthält eine Begrenzung der von Sportschützen auf die gelbe Waffenbesitzkarte zu erwerbenden Schusswaffen auf zehn.

3. Anzeigepflichten für Waffenbesitzer (§ 37 ff. WaffG)

Ab 01.09.2020 gilt:

Es wurden folgende Anzeigepflichten im WaffG an einer anderen Stelle neu geregelt. Insbesondere wurde in § 37 f WaffG zusammengeführt, welche Daten genau im Rahmen welcher Anzeige anzugeben sind.

In § 37 e WaffG wurden zudem die Ausnahmen von der Anzeigepflicht zusammengefasst.

- Anzeigepflicht für
- Erwerb von Waffen durch WBK-Inhaber
§ 37 a Satz 1 und § 37 f WaffG
 - Erwerb von Langwaffen durch Jagdscheininhaber
§ 37 a Satz 1 und § 37 f WaffG
 - Überlassen von Schusswaffen durch andere Personen
(ohne Inhaber einer Waffenhandelserlaubnis)
§ 37 a Satz 1 Nr. 1 und § 37 f WaffG
 - Inbesitznahme von Waffen und/oder Munition als Erbe, Finder oder in ähnlicher Weise
§ 37 c Abs. 1 und § 37 f WaffG
 - Abhandenkommen von Waffen, Munition oder Erlaubnisurkunden
§ 37 b Abs. 3 und § 37 f)
 - Unbrauchbarmachung von Schusswaffen
§ 37 b Abs. 2 und § 37 f)

4. Alt-Dekorationswaffen (§ 37 d WaffG)

Ab 01.09.2020 gilt:

Alt-Dekorationswaffen sind unbrauchbar gemachte Schusswaffen, die nicht den Anforderungen der Deaktivierungsdurchführungsverordnung entsprechen und nicht über eine Deaktivierungsbescheinigung eines Beschussamtes verfügen (neue Version der Bescheinigung ab dem 28.06.2018).

Für diese Alt-Dekorationswaffen gilt eine Besitzstandswahrung, wenn sie nach alter Rechtslage unbrauchbar gemacht wurden.

Die Besitzstandswahrung endet, wenn die Alt-Dekorationswaffen einem Berechtigten dauerhaft überlassen oder in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden.

Für das dauerhafte Überlassen sowie ein Verbringen oder eine Mitnahme ist eine Deaktivierungsbescheinigung (neue Version der Bescheinigung ab dem 28.06.2018) eines Beschussamtes erforderlich. Das Überlassen sowie der Erwerb von Alt-Dekorationswaffen sind anzeigepflichtig. Der Überlassende bedarf für das Überlassen keiner Waffenbesitzkarte.

Wenn für die Alt-Dekorationswaffe keine Deaktivierungsbescheinigung in der neuen Version vorliegt, ist für den Erwerb und Besitz eine Waffenbesitzkarte erforderlich. Hierfür bedarf es keines Sachkunde- und Bedürfnisnachweises.

Die Aufbewahrungsvorschriften sind auf Alt-Dekorationswaffen nicht anzuwenden, solange diese nicht dauerhaft überlassen werden.

5. Neu-Dekorationswaffen (§ 37 d WaffG)

Ab 01.09.2020 gilt:

Neu-Dekorationswaffen sind unbrauchbar gemachte Schusswaffen, die über eine Deaktivierungsbescheinigung verfügen (neue Version der Bescheinigung ab dem 28.06.2018).

Der Besitz einer solchen Dekowaffe unterliegt der Anzeigepflicht bis zum 01.09.2021.

6. Salutwaffen (§ 39 b WaffG)

Ab 01.09.2020 gilt:

Salutwaffen sind veränderte Langwaffen, die für Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, für die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder für die Teilnahme an Veranstaltungen der Brauchtumpflege bestimmt sind.

Diese Waffen werden ab dem 01.09.2020 zu erlaubnispflichtigen oder verbotenen Waffen, je nachdem, ob die Waffe, die zur Salutwaffe umgebaut wurde, erlaubnispflichtig oder verboten ist.

Der Gesetzgeber hat Salutwaffen daher ihren Ursprungswaffen rechtlich weitestgehend gleichgestellt. So bedarf etwa der Erwerb und Besitz einer erlaubnispflichtigen Salutwaffe -trotz des Umbaus- einer Waffenbesitzkarte. Hierfür ist kein Sachkundenachweis erforderlich.

Salutwaffen, die aus zuvor verbotenen Schusswaffen umgebaut wurden, sind nach dem Waffengesetz weiterhin verboten. Das Bundeskriminalamt kann nach § 40 Abs. 4 WaffG auf Antrag von den Verboten Ausnahmen zulassen.

Erlaubnispflichtige Salutwaffen:

- Beantragung einer Waffenbesitzkarte oder
- Überlassung an einen Berechtigten, der zuständige Behörde oder eine Polizeidienststelle bis 01.09.2021.

Verbotene Schusswaffen:

- Beantragung einer Ausnahmegenehmigung beim Bundeskriminalamt oder
- Überlassung an einen Berechtigten, die zuständige Behörde oder eine Polizeidienststelle bis zum 01.09.2021.

7. Verbotsregelungen für große Magazine (§ 58 Abs. 17 und 18 WaffG):

Ab 01.09.2020 gilt:

Der Umgang mit

- Wechselmagazinen für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können, und
- Wechselmagazinen für Langwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als 10 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können, ist verboten.

Ein Wechsellmagazin, das sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Kurzwaffen, wenn nicht der Besitzer gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann.

Gleichfalls ist der Umgang mit halbautomatischen Kurzwaffen für Zentralfeuermunition und halbautomatischen Langwaffen für Zentralfeuermunition verboten, die eingebaute Magazine mit den jeweils oben beschriebenen Magazinkapazitäten haben.

Hat jemand am 13.06.2017 ein verbotenes Magazin oder ein verbotenes Magazingehäuse besessen, das er vor diesem Tag erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber nicht wirksam, wenn er den Besitz spätestens am 01.09.2021 bei der zuständigen Behörde anzeigt oder das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt.

Hat jemand am oder nach dem 13.06.2017, aber vor dem 01.09.2020 ein verbotenes Magazin oder ein verbotenes Magazingehäuse besessen, das er am oder nach dem 13.06.2017 erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber nicht wirksam, wenn er bis zum 01.09.2021 das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Abs. 4 WaffG beim Bundeskriminalamt stellt.

Hat jemand am 13.06.2017 aufgrund einer Waffenbesitzkarte oder einer gleichgestellten anderen Erlaubnis zum Besitz eine verbotene halbautomatische Schusswaffe mit eingebautem großen Magazin besessen, die er vor diesem Tag erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf diese Schusswaffe nicht wirksam.

Hat jemand nach dem 13.06.2017, aber vor dem 01.09.2021 solch eine verbotene halbautomatische Schusswaffe besessen, die er am oder nach dem 13.06.2017 erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf diese Schusswaffe nicht wirksam, wenn er bis zum 01.09.2021 diese Schusswaffe einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Abs. 4 WaffG beim Bundeskriminalamt stellt.

8. Pfeilabschussgeräte (§ 58 Abs. 20 WaffG)

Ab 01.09.2020 gilt:

Bei den zusammen mit Armbrüsten genannten Pfeilabschussgeräten handelt es sich um den Schusswaffen gleichgestellten, tragbare Gegenstände.

Pfeilabschussgeräte werden ab dem 01.09.2020 den Schusswaffen gleichgestellt. Dies gilt jedoch nicht für feste Körper, die mit elastischen Geschosspitzen (z. B. Saugnapf aus Gummi) versehen sind, bei denen eine maximale Bewegungsenergie der Geschosspitzen je Flächeneinheit von 0,16 J/cm² nicht überschritten wird.

Der Umgang -ausgenommen das Überlassen- mit ihnen ist daher erlaubnispflichtig.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte nach § 4 WaffG müssen erfüllt sein. Erleichterungen sind nicht vorgesehen.

Bis zum 01.09.2021 ist daher eine Waffenbesitzkarte zu beantragen oder das Pfeilabschussgerät einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen.

9. Neue wesentliche Waffenteile (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3 WaffG)

Ab 01.09.2020 gilt:

Die Definition der wesentlichen Teile von Schusswaffen im Waffengesetz werden nach den Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie modifiziert und ergänzt.

a) der Lauf oder Gaslauf,

- b) der Verschluss,
der Verschluss ist die Baugruppe einer Schusswaffe, welche das Patronen- oder Kartuschenlager nach hinten abschließt; bei teilbaren Verschlüssen sind Verschlusskopf und Verschlussträger jeweils wesentliche Teile
- c) das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn dieses nicht bereits Bestandteil des Laufes ist,
 - bei Schusswaffen, bei denen zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird, die Verbrennungskammer und die Einrichtung zur Erzeugung des Gemisches
 - bei Schusswaffen mit anderem Antrieb die Antriebsvorrichtung, sofern diese fest mit der Schuss-Waffe verbunden ist
- d) das Gehäuse,
das Gehäuse ist das Bauteil, welches den Lauf, die Abzugsmechanik und den Verschluss aufnimmt; setzt sich das Gehäuse aus einem Gehäuseober- und einem Gehäuseunterteil zusammen, sind beide Teile wesentliche Teile; das Gehäuseoberteil nimmt den Lauf und den Verschluss auf; das Gehäuseunterteil nimmt die Abzugsmechanik auf; bei Kurz Waffen wird das Gehäuseunterteil als Griffstück bezeichnet

Hat jemand am 01.09.2020 ein erlaubnispflichtiges wesentliches Teil besessen, das er vor diesem Tag erworben hat, so hat er spätestens am 01.09.2021 eine Waffenbesitzkarte oder eine gleichgestellte Erlaubnis zum Besitz zu beantragen oder das wesentliche Teil einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen.

Die Aufnahme des Verschlussträgers und des Gehäuses in den Kreis der wesentlich geführten Waffenteile gilt auch für die entsprechenden verbotenen Schusswaffen. Dies führt dazu, dass Teile verbotener Schusswaffen, die bislang für sich genommen nicht reglementiert und somit frei erwerbbar waren, künftig aufgrund ihrer Eigenschaft als wesentliches Teil rechtlich wie die Schusswaffen, zu der sie gehören, zu behandeln sind und somit auch unter das entsprechende Verbot fallen.

Für die Beantragung einer entsprechenden Ausnahmeerlaubnis beim Bundeskriminalamt oder die Überlassung an einen Berechtigten, an die zuständige Behörde oder an eine Polizeidienststelle wurde ebenfalls eine Übergangsregelung bis zum 01.09.2021 geschaffen.

10. Das führende wesentliche Waffenteil (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3.2 WaffG)

Ab 01.09.2020 gilt:

Das Waffengesetz beinhaltet zukünftig neben der Definition von wesentlichen Teilen von Schusswaffen, die den Schusswaffen gleichstehen, für die sie bestimmt sind (z. B. Lauf, Verschluss usw.), nunmehr auch eine Festlegung des "führenden wesentlichen Teils" einer Schusswaffe.

Führendes wesentliches Teil ist das Gehäuse; wenn dieses aus Gehäuseober- und Gehäuseunterteil zusammengesetzt ist, das Gehäuseunterteil (Griffstück bei Kurz Waffen).

Wenn kein Gehäuse vorhanden ist, ist der Verschluss führendes wesentliches Teil; wenn kein Verschluss vorhanden ist, ist der Lauf führendes wesentliches Teil.

Wenn künftig alle wesentlichen Teile einer Schusswaffe registriert werden, soll das führende wesentliche Teil für die Schusswaffe als Ganzes stehen. Die auf dem führenden wesentlichen Teil befindliche Kennzeichnung gilt also als Kennzeichnung der Schusswaffe.

11. Neue verbotene Waffen (Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 1.6 bis 1.9 WaffG)

Ab 01.09.2020 gilt:

Nach den Vorgaben der geänderten EU-Feuerwaffenrichtlinie werden neue verbotene Waffentypen ergänzt.

- a) automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden;

- b) Kurz-Feuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als 21 Schüsse abgegeben werden können, sofern eine Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen in diese Feuerwaffe eingebaut ist oder eine abnehmbare Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen eingesetzt wird,
- c) Lang-Feuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als 11 Schüsse abgegeben werden können, sofern eine Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als 10 Patronen in diese Feuerwaffe eingebaut ist oder eine abnehmbare Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als 10 Patronen eingesetzt wird,
- d) halbautomatische Lang-Feuerwaffen, die ursprünglich als Schulterwaffen vorgesehen sind und die ohne Funktionseinbuße mithilfe eines Klapp- oder Telekopfschafts oder eines ohne Verwendung eines Werkzeugs abnehmbaren Schafts auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können,
- e) sämtliche Feuerwaffen, der Kategorie A, die für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden.